



**Antworten des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V. (VAMV)  
zum  
Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zu dem Thema  
Unterhaltsvorschuss am Montag, dem 28. Januar 2013 vor dem Ausschuss für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

---

**Allgemeine Fragen zum Unterhaltsvorschuss**

**1. Sind Sie der Auffassung, dass das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) seiner ursprünglichen Intention als *Übergangsfinanzierung* für das beim anderen Elternteil lebende Kind – bis der Unterhaltsschuldner zu einer Zahlung herangezogen werden kann - noch entspricht? Wenn nein, was müsste getan werden, um diese ursprüngliche Intention zu stärken?**

Die gestellte Frage implementiert die Annahme, dass der Unterhaltsvorschuss als Übergangsfinanzierung die maßgebliche Intention des Gesetzgebers war. Diese Annahme übersieht jedoch, dass das Unterhaltsvorschussgesetz von Anfang an auch als Ausfalleistung konzipiert wurde dergestalt, dass die Leistung auch für den Fall geschuldet ist, dass vom Barunterhaltspflichtigen nicht erfolgreich Rückgriff genommen werden kann, sei es aufgrund von Arbeitslosigkeit oder sonstiger mangelnder Leistungsfähigkeit. So heißt es bereits in der Problemdarstellung des Entwurfes zum Unterhaltsvorschussgesetz: „... wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder wenn er verstorben ist.“<sup>1</sup>

Im Entwurf heißt es weiter: „Diese zusätzliche Belastung soll durch die Einführung einer neuen öffentlichen Unterhaltszahlung (...) aufgehoben oder wenigstens gemildert werden“.<sup>2</sup> Dieses erklärte Ziel des Unterhaltsvorschussgesetzes, den Rechtsanspruch von Kindern in Alleinerziehendenfamilien auf Zahlung eines Barunterhalts zu verwirklichen, konnte aus Sicht des VAMV schon aufgrund des vorliegenden Unterhaltsvorschussgesetzes nur teilweise verwirklicht werden. Dies insbesondere auch aufgrund der beschränkten Bezugsdauer und der Altersgrenzen, wie auch aufgrund der das Existenzminimum nicht abdeckenden reduzierten Leistungen. Die gesellschaftliche Realität zeigt, dass die Bedeutung als Ausfalleistung stetig zunimmt, da barunterhaltspflichtige Elternteile auch langfristig ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (können).

Der VAMV hat deshalb von Beginn an eine Anhebung der Altersgrenze auf mindestens 18 Jahre (bzw. für die Dauer der bestehenden Unterhaltsberechtigung) und die Aufhebung der

---

<sup>1</sup> Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zu dem (...) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) BT-Drs. 8/2774 A. Problem

<sup>2</sup> Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zu dem (...) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) BT-Drs. 8/2774 S. 11

Begrenzung der Bezugsdauer befürwortet. Beiden Intentionen des Unterhaltsvorschusses, sowohl als Ausfall- als auch als Übergangsleistung, würde besser Rechnung getragen, wenn das Unterhaltsvorschussrecht bezüglich des Alters der Kinder an das Unterhaltsrecht angeglichen würde. Allein im Jahr 2009 fielen 30.952 Kinder wegen Vollendung des 12. Lebensjahres aus dem Bezug<sup>3</sup>. Aber auch Kinder über 12 Jahren benötigen sowohl Übergangs- als auch Ausfalleistungen.

Um die Funktion als Übergangsleistung zu stärken, muss alles getan werden, um den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin zur Zahlung heranzuziehen, damit der Bezug von Unterhaltsvorschuss durch reguläre Unterhaltszahlungen abgelöst werden kann.

Denkbare Maßnahmen wären:

**Bewusstseinswandel: Wer Unterhalt schuldet, muss ihn zahlen.** Beispielsweise ist hier eine Plakatkampagne der Bundesregierung denkbar. Notwendig ist eine Steigerung des öffentlichen Bewusstseins dafür, dass Kindesunterhalt ein Anspruch des Kindes ist, der seine Existenz sichert und nicht verhandelbar ist. Denkbar wäre hier eine Belehrung/Information anlässlich der Vaterschaftsanerkennung darüber, dass diese Unterhaltungspflicht für das Kind auch nach einer Trennung der Eltern fortbesteht und eine stärkere Verbreitung der Information, dass Unterhaltungspflichtverletzung ein Straftatbestand ist (§ 173 StGB) und kein Kavaliersdelikt.

**Sanktionen für leistungsfähige Unterhaltssäumige schaffen, die ihre Leistungsfähigkeit nicht schmälern** Gerichte schöpfen selten das Strafmaß aus, da aus dem Gefängnis heraus kein Unterhalt erarbeitet werden kann bzw. eine Geldstrafe sinnvoller in den Unterhalt fließen sollte. Ein Beispiel für kreativere Sanktionen: In England und Wales gibt es die Möglichkeit, Zahlungsverweigerern den Führerschein zu entziehen.

**Strukturelle Verbesserungen bei Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften** u.a. ausreichende Kapazitäten und Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeiter/innen, bei erhöhtem rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeitsgrad Zugriff auf externen Sachverstand oder speziell geschulte übergeordnete Stellen, regelmäßige Überprüfungen der Leistungsfähigkeit beim Unterhaltsschuldner.

Über **Auskunftsrechte** gewährleisten, dass Informationen, die einen erfolgreichen Rückgriff ermöglichen haben, zwecks Geltendmachung des regulären Unterhalts an Beistandschaften und Alleinerziehende weitergegeben werden (dürfen).

**2. Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, müssen Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch nehmen, sofern diese zur Vermeidung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit dienen. Als eigenes Einkommen gilt dabei auch der Unterhaltsvorschuss. Der Bundesrechnungshof hat das Verfahren der Vorrangprüfung als aufwendig und nicht zielgerichtet bezeichnet. Welche Möglichkeiten für Veränderungen sehen Sie?**

Die angedachte Verfahrensänderung des Bundesrechnungshofes führt in den vorliegenden Fällen nicht zu einer angemessenen Lösung, denn sie konzentriert sich allein auf die finanzielle Ebene. Der Unterhaltsvorschuss legt den Fokus jedoch auf das Kind und seine Ansprüche und stellt nicht auf die Hilfsbedürftigkeit des betreuenden Elternteils ab. Er ist eine familienpolitische Leistung, die öffentlichen Ersatz für den nichtgezahlten Unterhalt leisten soll und deshalb ist das Einkommen des betreuenden Elternteils auch absolut

---

<sup>3</sup> Unterhaltsvorschuss-Statistik 2009 nach: Kirsten Scheiwe: „Sozialleistungen für Alleinerziehende und ihre Kinder“ in: Lebenslage Alleinerziehend – wo ist das Problem? Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2/2011, S.45

unerheblich für die Berechtigung des Kindes zum Bezug dieser Leistung. Dies steht in einem unüberbrückbaren Gegensatz zur Herangehensweise des Sozialrechts, das eine Hilfebedürftigkeitsprüfung vorsieht und den betreuenden Elternteil unter Einsatz seines Vermögens in die Pflicht nimmt.

Die Folge einer Abschaffung des Vorrangs des Unterhaltsvorschlusses wäre, dass das unterhaltsberechtigende Kind weder Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen noch einen Ersatz dafür bekommt. Damit ist auf einer symbolischen und praktischen Ebene der betreuende Elternteil allein derjenige, der die Verantwortung für die Existenzsicherung des Kindes übernimmt, indem er Sozialgeld für das Kind beantragt und dadurch unter Umständen erst in eine Bedarfsgemeinschaft und damit in eine Hilfsbedürftigkeit mit allen Folgen gezwungen wird (befristete Gewährung, Auflagen, Sanktionsandrohungen, Einsatz von Vermögen etc.).

Der Bundesrechnungshof konzentriert sich in seiner Betrachtung auf die Fälle, in denen neben Unterhaltsvorschuss und Wohngeld zusätzlich Leistungen nach SGB II bezogen werden müssen. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter möchte den Blick auf die Fälle lenken, in denen der Bezug von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld den Bezug von SGB II-Leistungen vermeidet. Dies sind nach einer Schätzung des Bundesbauministeriums 20 Prozent<sup>4</sup>. Die Bezugsgröße scheint hierbei die Gesamtheit der Bedarfsgemeinschaften zu sein, in denen nach § 12 a SGB II geprüft werden musste, ob der Vorrang von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld aufgrund dieser Vorschrift entfallen könnte, weil die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten beseitigt werden kann. Auf die Gesamtheit von 628.000 Alleinerziehenden im SGB II<sup>5</sup> bezogen, ergibt dies mindestens 125.600 Fälle, in denen aufgrund einer Vorrangprüfung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II vermieden werden konnte.

Der Wegfall einer Vorrangprüfung birgt das Risiko, dass Alleinerziehende, die als erste Anlaufstelle Jobcenter oder Arbeitsagentur wählen, keine Informationen mehr über eine mögliche Vermeidung von SGB II durch Unterhaltsvorschuss und Wohngeld erhalten werden. Umgekehrt ist zu befürchten, dass die Beratung in Unterhaltsvorschuss- und Wohngeldstellen bei einem Wegfall des Vorrangs dazu tendieren kann, Alleinerziehende auf einen Antrag nach SGB II zu verweisen. Damit entfällt aber auch die Chance, explizit zu prüfen, ob der SGB II-Bezug vermieden werden kann.

Es steht damit zu befürchten, dass weit über die vom Bundesbauministerium geschätzten 20 Prozent hinaus Alleinerziehende künftig SGB II beziehen werden, weil die Alternative ihnen nicht bekannt ist oder rechnerisch nicht geprüft wird. Zusätzlich ist zu befürchten, dass Alleinerziehende auch künftig länger im SGB II-Bezug bleiben würden, denn zwei zusätzliche Hürden könnten dies begünstigen: Die bewusst wahrgenommene Einkommenslücke, die für den Ausstieg aus dem SGB II durch Erwerbstätigkeit gefüllt werden muss, vergrößert sich um den Betrag von Unterhaltsvorschuss plus Wohngeld, die als Einkommensmöglichkeit nicht mehr wahrgenommen werden. Im Falle, dass sie doch als solche erkannt werden, steht das Erfordernis der Antragstellung zusammen mit der Ungewissheit über Erfolg und der Dauer der Bewilligung erschwerend im Wege; beide Hürden entfallen gegenwärtig, weil die Leistungen bereits fließen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) hält den Vorrang von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld deshalb für sachgerecht. Der Vorrang betont den

---

<sup>4</sup> Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof – BT-Drs. 17/10322 – S.5

<sup>5</sup> Bundesagentur für Arbeit (2012): Analytikreport der Statistik. Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende in Deutschland 2011. Nürnberg. S. 3; die SGB II-Quote von Alleinerziehenden liegt seit Jahren bei 40 %.

Ansatz, den Bezug von SGB II-Leistungen nach Möglichkeit zu vermeiden, was den Interessen von Alleinerziehenden und ihren Kindern entspricht. Unter familienpolitischen Gesichtspunkten müssen die dabei entstehenden Parallelstrukturen in Kauf genommen werden.

Die Parallelstrukturen lassen sich jedoch teilweise auch abbauen, indem die Leistung Unterhaltsvorschuss gestärkt und ausgebaut wird. Würde zur Errechnung des Unterhaltsvorschussbetrages künftig vom Mindestunterhalt nur noch das hälftige Kindergeld abgezogen, erhöht sich die Leistung und so kann für einen Teil der unterhaltsvorschussbeziehenden Kinder die Ergänzung durch SGB II-Leistungen entfallen. Die durch die erhöhten Leistungen entstehenden Kosten dürfen nicht separat gesehen, sondern sollten den eingesparten Verwaltungskosten gegenübergestellt werden.

Eine weitere Möglichkeit sieht der VAMV darin, die mögliche Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses während des Bezugs von SGB II-Leistungen nicht zu verbrauchen.

**3. Eltern, bei denen das unterhaltsvorschussberechtigzte Kind lebt, kritisieren die mangelhafte Information von Jugendämtern hinsichtlich des Aufenthaltsortes, der Arbeitsstelle etc. des Unterhaltsschuldners. Damit wird die Chance, von Unterhaltsschuldner selbst die Leistungen einzutreiben, für die Berechtigten verschlechtert.**

**Welche Möglichkeiten für eine bessere Informationsweitergabe durch die Jugendämter sehen Sie?**

Der VAMV ist der Auffassung, dass die Einführung von Informationspflichten und Auskunftsrechten zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Alleinerziehenden und Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften zu einer besseren Informationsweitergabe führen muss. Informationen, die zu einem erfolgreichen Rückgriff geführt haben, müssen den Alleinerziehenden und ihren Beiständen oder Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt werden, um reguläre Unterhaltszahlungen des Unterhaltsschuldners erwirken zu können, denn das erstrangige Ziel für alle Beteiligten muss es sein, für die berechtigten Kinder gültige Unterhaltstitel in der ihnen zustehenden Höhe zu erwirken, um sie nach Möglichkeit aus dem Bezug staatlicher Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Wohngeld oder SGB II herausnehmen zu können.

**4. Nach dem UVG wird dem alleinerziehenden Elternteil das volle Kindergeld in Abzug gebracht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungen aus dem UVG um das hälftige Kindergeld geringer sind als die Leistungen, die das Kind vom anderen Elternteil erhalten würde. Ist diese Regelung – auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten – zu verändern und wie ist die bisherige Regelung rechtlich zu bewerten?**

Das Unterhaltsvorschussgesetz steht mit der Anrechnung des vollen Kindergeldbetrages im Gegensatz zur Regelung des § 1612 a Abs. 2 BGB, welche nur das hälftige Kindergeld auf den Mindestbedarf des Kindes anrechnet. Das Kind erhält also weniger Unterhaltsvorschuss als den Betrag, den der Unterhaltspflichtige als Mindestunterhalt zahlen müsste und muss den fehlenden Teil des Mindestunterhalts selbst vom Unterhaltsverpflichteten einklagen.

Dabei sollte das UVG unter anderem den alleinerziehenden Elternteil davon entlasten, die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil verfolgen zu müssen und dem Umstand Rechnung tragen, dass die Alleinerziehenden im Rahmen ihrer eigenen

Leistungsfähigkeit für den vom anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen müssen, wenn dieser mangels Leistungsfähigkeit ausfällt.<sup>6</sup>

Der volle Abzug des Kindergeldes wurde 2008 aus fiskalischen Gründen eingeführt, damit die Umstellung auf den Mindestunterhalt als Bezugsgröße für den Unterhaltsvorschuss für Bund und Länder nicht zu teuer wurde. Zuvor war das Kindergeld analog zum Unterhaltsrecht nur hälftig abgezogen worden. Diese Einsparung beim Unterhaltsvorschuss erfolgte auf Kosten des betreuenden Elternteils, dessen hälftiger Kindergeldanteil auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet wird, obwohl er dazu Kindesunterhaltsrechtlich nicht verpflichtet ist<sup>7</sup>. Deshalb sollte diese systemwidrige Regelung der Anrechnung des vollen Kindergeldes nach Ansicht des VAMV unbedingt rückgängig gemacht werden.

Der VAMV setzt sich deshalb dafür ein, dass beim Unterhaltsvorschuss künftig nur noch das halbe Kindergeld in Abzug gebracht wird. Diese Harmonisierung von Unterhalts- und Unterhaltsvorschussrecht würde bewirken, dass Alleinerziehende, deren Kinder Unterhaltsvorschuss beziehen ebenso wie Alleinerziehende, deren Kinder Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten, in den Genuss des Grundsatzes der gleichen Teilhabe beider Eltern am Kindergeld kommen. Dies ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht gegeben und führt damit zu einer Ungleichbehandlung sowohl zwischen Alleinerziehenden mit und ohne unterhaltsvorschussberechtigten Kindern als auch zu einer Ungleichbehandlung von unterhaltspflichtigem und betreuendem Elternteil.

### **5. Wie bewerten Sie die Altersgrenze von 12 Jahren und wie die Grenze für die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und welche Folgen haben diese für Alleinerziehende und ihre Kinder?**

Die Beschränkung des Unterhaltsvorschusses auf die Altersgrenze von 12 Jahren ist willkürlich und weicht ohne sachliche Gründe vom Unterhaltsrecht ab: Eine Trennung oder Scheidung kann unabhängig vom Alter der betroffenen Kinder zu einer schwierigen finanziellen Situation für das Kind und den betreuenden Elternteil führen. Der Wegfall der Leistung ab dem 12. Lebensjahr wird von vielen Alleinerziehenden als besonders belastend empfunden, da gerade zu diesem Zeitpunkt höhere Kosten für die Kinder anfallen und die Unterstützung durch eigene Eltern häufig zusätzlich entfällt<sup>8</sup>. Nach der Lebenserfahrung haben gerade Kinder ab dem 12. Lebensjahr einen höheren Bedarf als kleinere Kinder, was sich auch in der Düsseldorfer Tabelle abgebildet findet, indem diese für die Altersstufe 12-17 einen höheren Unterhaltsbetrag vorsieht. Der Wegfall der Unterhaltsvorschussleistung ab dem 12. Lebensjahr sorgt dafür, dass Einelternfamilien, in denen ältere Kinder leben, stärker von Armut betroffen sind, weil einerseits der Unterhaltsvorschuss entfällt, andererseits der Lebensbedarf steigt. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der Armutsrisikoquote, die für Kinder von 12-16 Jahren in Alleinerziehendenhaushalten sprunghaft ansteigt gegenüber Kindern von 4 – 11 Jahren und mit annähernd 55 Prozent einer Armutsrisikoquote von unter 10 Prozent für Kinder von 12-16 Jahren in Haushalten von Paaren mit Kindern gegenübersteht<sup>9</sup>.

Die Altersgrenzen im Unterhaltsvorschuss und Unterhalt müssen deshalb angeglichen werden. Jährlich fallen rund 31.000 Kinder mit ihrem 12. Geburtstag aus dem Bezug<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> Gesa Schirrmacher: „Öffentliche Unterhaltsvorschussleistungen und ihre Grenzen“ in: Einer zahlt und eine betreut? Hrsg.: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig, Nomos 2010, S. 237 m. w. N.

<sup>7</sup> Vgl. dazu ausführlich und m.w.N. Kirsten Scheiwe: „Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt – Reformoptionen“ in: Einer zahlt und eine betreut? Hrsg.: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig, Nomos 2010, S. 142/143

<sup>8</sup> BMFSFJ: Lebenswelten und –wirklichkeiten von Alleinerziehenden, 2011, S.73

<sup>9</sup> Dr. Markus M. Grabka (DIW Berlin/SOEP): Eine Bestandsaufnahme: Kinder- /Armut in Deutschland. Vortrag Nov. 2010 in Berlin bei der AGF, Daten basierend auf der SOEP (The German Socio-Economic Panel Study)

<sup>10</sup> Unterhaltsvorschuss-Statistik 2009 nach: Kirsten Scheiwe: „Sozialleistungen für Alleinerziehende und ihre Kinder“ in: Lebenslage Alleinerziehend – wo ist das Problem? Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2/2011, S.45

Leider fand nicht einmal die im Koalitionsvertrag verankerte Anhebung auf 14 Jahre als erster Schritt Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die Abschaffung der Altersgrenze würde die Bedürftigkeit von Kindern Alleinerziehender ab 12 Jahren senken und einen SGB II-Bezug in dieser Altersklasse vermeiden helfen.

Die Deckelung der Bezugsdauer auf 72 Monate wird den Anforderungen der Realität ebenfalls nicht gerecht. Weitere 46.000 Kinder pro Jahr müssen auf Unterhaltsvorschuss verzichten, da sie die Höchstbezugsdauer ausgeschöpft haben<sup>11</sup>. Der Unterhalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils fließt trotzdem nicht.

**6. Halten Sie es für sachgerecht, dass Unterhaltsvorschuss im Falle der Wiederheirat des betreuenden Elternteils entfällt? Welche Gründe sprechen für diese Regelung, welche dagegen?**

Diese Regelung hält der VAMV für nicht sachgerecht. Bei einer Wiederheirat verschlechtert sich sowohl die wirtschaftliche als auch die rechtliche Situation des Kindes: Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfällt. Damit entgeht dem Kind diese Leistung, ohne dass eine Kompensation dafür erfolgen würde. Das Kind erhält keinen Unterhaltsanspruch gegen den Stiefelternteil, sondern es bleibt nach wie vor auf seinen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil beschränkt.

**7. Von welchen Faktoren hängen die Erfolgsquoten bei der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs gegen den Unterhaltsschuldner ab und welche Instrumente müssten eingesetzt werden, um den Rückgriff zu verbessern? Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür erforderlich?**

Beim Themenbereich „Rückgriff“ ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass der Unterhaltsvorschuss nicht nur als Vorschussleistung, sondern auch als Ausfalleistung konzipiert ist. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber von Beginn an bei der Schaffung des Instruments „Unterhaltsvorschuss“ nie von einer möglichen Rückgriffsquote von 100 Prozent ausgegangen ist. Im Gegenteil ist er lediglich von einer Rückgriffsquote von ca. 20 Prozent ausgegangen.<sup>12</sup> Die Erfolgsquoten sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Dies kann zum einen auf den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern beruhen – die Vermutung liegt nahe, dass es in Bundesländern mit höherer Armutsquote gegebenenfalls mehr leistungsunfähige Elternteile gibt als in Bundesländern, in denen die Armutsquote niedriger liegt. Zum anderen liegt die Vermutung nahe, dass unterschiedliche Rückholquoten auch mit der unterschiedlichen personellen Ausstattung und fachlichen Qualifikation einhergehen können und drittens, dass die „Rückholpolitik“, nach der in den ausführenden Stellen verfahren wird, nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern möglicherweise auch von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich ist.

So weisen verschiedene Studien und Berichte daraufhin, dass die Art des Umgangs mit den Unterhaltsverpflichteten Einfluss auf die Rückgriffsquote hat und zu höheren Rückgriffen führen kann. Dabei sind verschiedene Ansätze wie verbesserte Kommunikation<sup>13</sup>, Aufklärung über die Verpflichtungen und insbesondere die gesteigerte Erwerbsobliegenheitspflicht in Verbindung mit einer konsequenten und zügigen Umsetzung

---

<sup>11</sup> A.a.O.

<sup>12</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zu dem (...) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) BT-Drs. 8/2774 S.12

<sup>13</sup> Joachim Beikinstadt: Umgang mit dem Unterhaltsschuldner: „Ein Aufruf zur Neuorientierung“ in: JAmt 11/2004 S.513 ff

der Forderungen<sup>14</sup> einschließlich der Drohung mit Zwangsvollstreckung bis hin zur Lohn- und Kontenpfändung erfolgreich.

Der Ansatz, zur Verbesserung der Rückholquote bei den Instrumenten der Informationsgewinnung gegenüber den unterhaltsverpflichteten Elternteilen anzusetzen, wie es der Gesetzesentwurf mit der Änderung von § 6 UVG tut, geht nach Ansicht des VAMV in die richtige Richtung.

Für die Kinder der Alleinerziehenden ist zu erhoffen und zu erwarten, dass durch erfolgreiche Rückgriffe die Erlangung und Durchsetzung von Unterhaltstiteln erleichtert wird, wodurch Unterhaltsvorschusszahlungen überflüssig werden und die Kinder höhere Zahlungen erhalten können. Dies ist sowohl für über den Unterhaltsvorschussbetrag hinausgehende Unterhaltstitel sowie für die Zeiten, in denen kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht, von großer Bedeutung für die Kinder von Alleinerziehenden. Da eine konsequente Verfolgung der Unterhaltsansprüche „von Amts wegen“ sich erwiesenermaßen herumspricht und die Zahlungsmoral verbessert<sup>15</sup>, erhofft sich der VAMV von diesen Maßnahmen einen Bewusstseinswandel in der Öffentlichkeit dahingehend, dass die Nichtzahlung von Unterhalt trotz Leistungsfähigkeit kein Kavaliersdelikt ist.

Zum Themenbereich Bewusstseinswandel und effektivere Sanktionen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

### **Zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

#### **8. Wird der Gesetzesentwurf dem formulierten Ziel der Entbürokratisierung Ihrer Meinung nach gerecht und wo sehen Sie die Vorteile für die Betroffenen und für die Verwaltung und wo sind deren Nachteile?**

Aus der Perspektive von Alleinerziehenden ist der Unterhaltsvorschuss inklusive Antragstellung bereits unbürokratisch, hier besteht kein grundsätzlicher Bedarf nach Entbürokratisierung.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen „Klarstellungen“ und „Entbürokratisierungen“ erweisen sich bei genauerer Betrachtung als nachteilig für die Kinder von Alleinerziehenden und ihre betreuenden Elternteile (vgl. Frage 11, 13-15) und führen im Ergebnis zu einer Schwächung dieses armutsverhindernden Instruments.

#### **9. Welche grundsätzlichen Mängel hat nach Ihrer Auffassung der Gesetzesentwurf der Bundesregierung und welche Folgen haben diese für die betroffenen Kinder und Alleinerziehenden bzw. welche Änderungen des Gesetzes wären Ihrer Meinung nach wesentlich drängender und für Alleinerziehende und deren Kinder hilfreicher?**

Eine so sinnvolle familienpolitische Leistung wie der Unterhaltsvorschuss sollte nach Auffassung des VAMV gestärkt und nicht geschwächt werden. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass eine Schwächung kontraproduktiv zu anderen politischen Bemühungen wäre, der Armut von Kindern wirksam zu begegnen.

Die angeblichen Klarstellungen und Entbürokratisierungen sind nachteilig für die Kinder von Alleinerziehenden und ihre betreuenden Elternteile (vgl. Frage 11, 13-15). Hier ist insbesondere die Neuregelung der Leistungen an Dritte zu nennen (vgl. Frage 15). Die vorgesehenen Regelungen verkennen die Grundsätze des Unterhaltsrechts und wollen

---

<sup>14</sup> Südwestpresse 07.08.2012: „Bei Tricks bekommen die Mitarbeiter einen dicken Hals“ von Norbert Leister

<sup>15</sup> Jochheim, Angelika/Schirrmacher, Gesa: Unterhaltsvorschuss: Perspektiven für einen verbesserten Rückgriff. Ergebnisse eines Modellprojektes im Landkreis Osnabrück. NDV September 2010

verschiedene Maßstäbe für das Unterhaltsrecht und für die Unterhaltersatzleistung Unterhaltsvorschuss anlegen. Gemäß § 1610 Absatz 2 BGB hat das Kind einen Anspruch auf Deckung seines gesamten Lebensbedarfs gegen den Unterhaltsschuldner. Nur wer den gesamten Bedarf des Kindes im Einzelnen kennt, kann entsprechend der vorhandenen Mittel sinnvoll Schwerpunkte setzen. Werden Leistungen an Dritte anerkannt und vom ohnehin geringen Unterhaltsvorschussbetrag abgezogen, kann es passieren, dass das Kind privat krankenversichert ist, aber kein Geld für Lebensmittel vorhanden sind; dass es einen Ganztagsplatz in einem Kindergarten hat, obwohl der betreuende Elternteil nur halbtägigen Betreuungsbedarf hat, aber kein Geld für witterungsadäquate Bekleidung vorhanden ist; dass es Klavierunterricht erhält, aber kein Geld für Medikamente vorhanden ist. Der Anspruch des Kindes auf seine Existenzsicherung muss Vorrang vor praxisfernen Anrechnungsregeln haben. Eine Anerkennung von Leistungen an Dritte führt zu einer Aushöhlung unterhaltsrechtlicher Grundsätze. Statt Alleinerziehenden durch die geplanten Änderungen in den Rücken zu fallen, sollten sie darin unterstützt werden, einen Unterhaltstitel zu erwirken und durchzusetzen. Hier haben Alleinerziehende und Staatskasse ein gemeinsames Ziel.

Wesentlich drängender als eine Entbürokratisierung sind die Stärkung und der Ausbau des Unterhaltsvorschusses:

- Die Anrechnung des Kindergeldes muss beim Unterhalt und bei der Ersatzleistung analog erfolgen: Wie im Unterhaltsrecht darf das Kindergeld nicht in voller Höhe abgezogen werden, sondern muss zur Hälfte beim betreuenden Elternteil verbleiben (vgl. dazu ausführlich Frage 4).
- Die Altersgrenzen im Unterhaltsvorschussrecht müssen an die Regelungen im Unterhaltsrecht angeglichen werden (vgl. dazu ausführlich Frage 5).
- Die Deckelung der Bezugsdauer muss aufgehoben werden (vgl. dazu ausführlich Frage 5).

## **10. Wie bewerten Sie die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Unterhaltsvorschuss unter geschlechter- und gleichstellungspolitischer Perspektive?**

Der Entwurf enthält die Feststellung, dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar sind, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwider laufen.<sup>16</sup>

Der VAMV ist der Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass 90 Prozent der Alleinerziehenden Frauen sind<sup>17</sup>, diese überproportional mittelbar davon betroffen sind, wenn der Bezugszeitraum für Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder verkürzt wird, und unmittelbar betroffen, weil ihre Möglichkeiten, mit dem Unterhalt für die Kinder nach eigenem Ermessen zu verfahren, durch den Entwurf eingeschränkt werden. Gleichstellung bedeutet, Frauen und Männern ein gleichermaßen selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Faktische Nachteile, die typischerweise ein Geschlecht treffen, dürfen durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.<sup>18</sup> Ein selbstbestimmtes Leben benötigt auch eine ökonomische Grundlage. Nach Ansicht des VAMV dürften dann bestehende begünstigende Regelungen nicht abgeschafft werden, wenn diese Abschaffung wiederum typischerweise Frauen mittelbar benachteiligt.

---

<sup>16</sup> Bundesrat Drucksache 844/11 S.9

<sup>17</sup> 90% der Alleinerziehenden sind Frauen, Statistisches Bundesamt 2009

<sup>18</sup> Arbeitshilfe des BMFSFJ: Geschlechterdifferenzierte Rechtsfolgenabschätzung, Stand Mai 2007



**11. Wie bewerten Sie die Regelung des (neuen) § 4, die mit einem Wegfall von erheblichem Verwaltungsaufwand begründet wird, einschließlich der zu erwartenden Folgen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller?**

**13. In welchem Verhältnis steht nach Ihrer Meinung der Verlust von bis zu 180 Euro pro Kind durch die Abschaffung der rückwirkenden Gewährung von Unterhaltsvorschuss zu der Zeitersparnis, die die Bundesregierung mit fünf Minuten pro Antrag angibt?**

Frage 11 und 13 werden zusammen beantwortet.

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend für einen Monat vor der Antragstellung gezahlt werden, wenn der betreuende Elternteil nachweist, dass er sich um die Durchsetzung des Anspruchs gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil bemüht hat. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft, ob alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Änderung sieht vor, dass eine rückwirkende Beantragung künftig nicht mehr möglich ist.

Hier wird eine besondere Form der Entbürokratisierung geübt: Der Aufwand zur Beratung über eine Leistung und der Nachweis der Voraussetzungen für diese Leistung sowie die Bearbeitungszeit für die Bewilligung der Leistung wird beseitigt, indem die Leistung einfach gestrichen wird! Dies kann statt „Entbürokratisierung“ schlicht „Leistungskürzung“ genannt werden. Der rückwirkend nicht mehr beantragbare Leistungszeitraum kann durchaus am Ende entfallen, wenn zwischenzeitlich die Altersgrenze überschritten wird. Laut Gesetzesbegründung wird in immerhin 10 Prozent der Fälle<sup>19</sup> die rückwirkende Leistung beantragt. Nach den Erfahrungen der Praxis sind diese Fälle besonders dringend. Wer nach der Trennung zunächst den Versicherungen des unterhaltsverpflichteten Elternteils Glauben schenkte, er würde bald zahlen, kann keine Bemühungen um die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nachweisen. Wenn er dann merkt, dass die Zahlungen ausbleiben, fängt er mit den Bemühungen an. Wieder ist Zeit verstrichen, die Finanzlage spitzt sich zu. Oft werden Schulden gemacht, um den Lebensbedarf zu finanzieren oder der Lebensstandard wird erheblich eingeschränkt, Ersparnisse werden aufgebraucht. Dadurch handelt es sich um einen Zeitpunkt, in dem finanzielle Mittel besonders dringend gebraucht werden.

Die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss rückwirkend zu beantragen, muss bestehen bleiben. Nach einer Trennung zählt jeder Cent, der rückwirkende Bezug bewährt sich hierbei als armutsverhindernd. Den im Gesetzesentwurf in diesem Zusammenhang deklarierten „Vorteil“ für Alleinerziehende, sie würden bei der Antragstellung fünf Minuten Zeit sparen, wirkt insofern zynisch, als die Leistung in Höhe von 133 oder 180 Euro entfällt. Als könnten die Alleinerziehenden in den ersparten 5 Minuten den Unterhalt für ihr Kind anderswoher bekommen.

*Der VAMV begrüßt ausdrücklich den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und der FDP (Drucksache 17(13)234) in dem Punkt, die geplante Streichung der rückwirkenden Beantragung fallen zu lassen.*

**12. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die UVG-Antragsbearbeitung, wenn der Unterhaltsvorschuss rückwirkend beantragt wird?**

-

**14. Wie bewerten Sie den Verbrauch der Bezugsdauer bei Rückzahlungen (Änderung von § 3 UVG) und halten Sie diese mit Blick auf die Zielsetzung des Unterhaltsvorschusses für sachgerecht?**

---

<sup>19</sup> Bundesrat Drucksache 844/11 S.7

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate gezahlt. Die Änderung sieht vor, dass sich diese Bezugsdauer immer an der Auszahlung der Leistung bemisst. Auch wenn diese von der Unterhaltsvorschussstelle zurückgefordert und von den Alleinerziehenden auch tatsächlich zurückgezahlt wurde, soll sich die Bezugsdauer um die ohne Rechtsgrund ausgezahlten Zeiträume verringern. Die Gesetzesbegründung stellt darauf ab, dass der bisherige Wortlaut verschiedene Auslegungen des Begriffs „bezahlt“ zulässt und deswegen eine Klarstellung notwendig sei. Durch die Änderung könne der Verbrauch des Leistungszeitraums einfach und für die Alleinerziehenden nachvollziehbar berechnet werden, da komplizierte Berechnung über infolge der Rückzahlung wiedereröffnete Leistungszeiträume unterbleiben könnten. Diese Klarstellung entspreche auch dem Sinn und Zweck der Unterhaltsleistung nach dem UVG.<sup>20</sup>

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht, dem genau diese Verwaltungspraxis mehrfach zur Überprüfung vorgelegt wurde, ganz anders gesehen. Das Bundesverwaltungsgericht<sup>21</sup> hat zwar, wie in der Begründung ausgeführt, festgestellt, dass der Wortlaut „gezahlt“ verschiedene Auslegungen zulässt. Es hat sich jedoch ausdrücklich gegen die Auslegungsmöglichkeit entschieden, die der vorliegende Gesetzesentwurf nun zum Gesetz machen will. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus „Durch die Rückabwicklung (...) bringt der bei bewirkter Rückzahlung auch wirtschaftlich wieder entlastete Träger der Unterhaltsleistung selbst zum Ausdruck, dass mangels Leistungsvoraussetzungen rechtlich der Unterstützungseffekt für den allein erziehenden Elternteil nicht hat bewirkt werden können. Dann ist es aber auch nicht mehr gerechtfertigt, die entsprechenden Zeiträume in die Berechnung der Leistungshöchstdauer des § 3 UVG einzubeziehen und den Kindern die Leistungen in Höhe der rückabgewickelten Zahlungen bei erneutem Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen vorzuenthalten.“<sup>22</sup>

Dieser Argumentation schließt sich der VAMV an. Die Frage, ob eine rückerstattete Leistung den Bezugszeitraum verkürzen kann, muss im Sinne der leistungsberechtigten Kinder verneint werden, da ihnen die Leistung wieder weggenommen wurde und deshalb die vom UVG beabsichtigte Unterstützung der Kinder von Alleinerziehenden nicht verwirklicht werden konnte.

Nun will der Entwurf aber auch nicht alle, die die Leistung zurückzahlen müssen, mit einer entsprechenden Verkürzung der Bezugsdauer bestrafen. Nur wer „Änderungen in seinen Verhältnissen“ nicht „unverzüglich mitgeteilt“ hat, muss mit der Verkürzung der Bezugsdauer leben. Das ist trotz allem unnötig hart angesichts des herausfordernden Alltags Alleinerziehender (Betreuung von Kindern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, emotional belastende Trennungs- und Konfliktsituationen). Zwar leuchtet grundsätzlich ein: Wer Leistungen bezieht, muss auch seine Anzeigepflichten erfüllen. Wer das nicht tut, muss die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzahlen (wie bisher auch) und kann mit einem Bußgeld nach § 10 Abs.2 UVG bestraft werden (wie bisher auch). Neu ist, dass er zusätzlich durch die mit dem Gesetzesentwurf eingeführte „Klarstellung“ automatisch bestraft wird, indem der Bezugszeitraum von 72 Monaten um die Zeiten gekürzt wird, in denen die Leistung unrechtmäßig bezogen wurde.

Mit „Entbürokratisierung“ hat das wenig zu tun, das ist eine Sanktionierung.<sup>23</sup> Diese ist bei einer familienpolitischen Leistung vollkommen deplatziert. Der VAMV möchte an dieser Stelle daran erinnern: Die Adressaten dieser Regelung sind nicht die unterhaltsverpflichteten Elternteile, die ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, sondern die Kinder von

---

<sup>20</sup> Bundesrat Drucksache 844/11 S.13

<sup>21</sup> BVerwG Urteil vom 05. Juli 2007 – 5 C 40.06 – Randziffer 10

<sup>22</sup> BVerwG Urteil vom 26. Januar 2011 – 5 C 19.10 – Randziffer 12

<sup>23</sup> Diese Sanktion wurde bereits im Verfahren vor dem Bundessozialgericht vom Vertreter der Bundesinteressen ausdrücklich angekündigt, für den Fall, dass die Revision scheitern sollte. Dieser Fall ist eingetreten. Vgl. BVerwG Urteil vom 26. Januar 2011 – 5 C 19.10 – Randziffer 9

Alleinerziehenden, deren alleinerziehende Elternteile eine Änderung in den Verhältnissen, die zum Bezug der Unterhaltsvorschussleistung berechtigen, nicht unverzüglich angezeigt haben.

Zudem steckt der Teufel hier im Detail: Das UVG definiert die Rechtmäßigkeit der Leistung sehr streng: Eine Rückzahlungspflicht entsteht bereits dann, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nicht an jedem einzelnen Tag des Bezugsmonats vorgelegen haben. Das bedeutet, dass sämtliche Voraussetzungen, von denen die individuelle Höhe der Unterhaltsleistung abhängen kann (aus unregelmäßigen Zahlungen werden regelmäßige, dauerndes Getrenntleben wird durch einen Versöhnungsversuch unterbrochen, der wieder scheitert etc.) im jeweiligen Kalendermonat, für den Unterhaltsvorschuss gezahlt worden ist, täglich vorgelegen haben müssen. Ist dies nicht der Fall, entsteht die Ersatzpflicht.<sup>24</sup>

Die nächste Frage ist, welcher Maßstab an das Kriterium der Unverzüglichkeit angelegt wird. In welchem Umfang müssen Änderungen in den Verhältnissen mit welchen Unterlagen dokumentiert werden? Wie ist in Fällen vorzugehen, in denen eine Vereinbarung über Unterhaltszahlungen abgeschlossen, jedoch trotzdem nicht gezahlt wird? Muss der Kontostand täglich kontrolliert werden? Wie kann und muss Kenntnis erlangt werden, ob und wann Zahlungen an einen Dritten geflossen sind? Der VAMV schließt sich in vollem Umfang den Bedenken des Deutschen Anwaltsvereins an, der befürchtet, dass zu Lasten der Kinder von Alleinerziehenden ein Maßstab an die Unverzüglichkeit angesetzt wird, der im Ergebnis praktisch immer zu einem Verbrauch der Bezugsdauer führen wird.<sup>25</sup> Letztlich wird die Bezugsdauer nur dann nicht verkürzt, wenn die Unterhaltsvorschussstelle durch ein amtliches Versehen Unterhaltsvorschuss ausbezahlt hat, wo gar keiner beantragt war. Von der Rückzahlungspflicht befreit auch dies nicht.

Zudem ist es in der Praxis oftmals gar nicht so einfach, seinen Anzeigepflichten unverzüglich nachzukommen: Es gibt viele entscheidungserhebliche Tatbestandsmerkmale im Unterhaltsvorschussrecht, die von den antragstellenden Alleinerziehenden durchaus falsch beurteilt werden können<sup>26</sup>, ohne dass betrügerische Absichten dahinterstehen. Deshalb ist es nach Ansicht des VAMV geboten, statt auf Sanktionen auf eine bessere Beratung der Alleinerziehenden zu setzen. Denn Leidtragende von Sanktionen sind letztlich die Kinder.

### **15. Wie beurteilen Sie die Neuregelung, wonach Leistungen an Dritte (Änderung von § 2 Abs. 3 UVG) bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses angerechnet werden, hinsichtlich des entstehenden Verwaltungsaufwandes und der sachlichen Systematik?**

Unterhaltszahlungen des unterhaltsverpflichteten Elternteils werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Die Änderung sieht vor, den Begriff „Unterhaltszahlungen“ so zu ergänzen, dass künftig auch Leistungen, die der Unterhaltsverpflichtete nicht direkt an den betreuenden Elternteil zahlt, sondern an Dritte, wie beispielsweise Kindergarten, Musikschule, Sportverein oder private Krankenversicherung, auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Begründet wird dies damit, dass die Rechtsprechung darauf hingewiesen habe, dass aus dem bisherigen Wortlaut nicht hervorgehe, ob solche Leistungen an Dritte angerechnet werden können. Die Klarstellung des Entwurfs solle dazu dienen, die bisherige Unterhaltsvorschusspraxis zum Gesetz zu machen. Allerdings ist genau diese Praxis, die auch Zahlungen an Dritte als Unterhaltsleistung im Sinne des UVG ansieht und also beispielsweise bei Zahlungen des Unterhaltsverpflichteten an Kindergärten den Unterhaltsvorschuss entsprechend kürzt, durch die Rechtsprechung überprüft und für

<sup>24</sup> Christian Grube, Kommentar zum UVG 2009, Rn.5 zu § 5 UVG

<sup>25</sup> Stellungnahme Nr.61/11 des Deutschen Anwaltsvereins zum Unterhaltsentbürokratisierungsgesetz (Referentenentwurf) S.4

<sup>26</sup> Christian Grube, Kommentar zum UVG 2009, Rn.11 zu § 5 UVG

nicht rechtens befunden worden. Mit der vorgesehenen „Klarstellung“ soll also eine Auslegung zum Gesetz werden, die das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich abgelehnt hat.

Die in der Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2005<sup>27</sup> hatte nach Einschätzung des VAMV keinerlei Probleme damit, den Begriff „Unterhaltszahlungen“ auszufüllen. Es hat im Gegenteil sehr überzeugend dargelegt, warum es bei der Formulierung „Unterhaltszahlungen“ bleiben sollte: Weil sich ansonsten die Unterhaltsvorschussbehörden mit der Aufklärung befassen müssten, was unter den Begriff „Leistungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs an Dritte“ zu verstehen ist und wann eine Leistung dem Kind „zu Gute kommt“. Hinzu käme, was durch die Begründung des Gesetzesentwurfs neu eingeführt wird, nämlich die Prüfung, was im Einzelfall unter „vergleichbaren Aufwendungen für die Betreuung des Kindes“ zu verstehen sein soll.

Das Bundesverwaltungsgericht führt aus: „Mit der Anrechnung allein von "Unterhaltszahlungen", die nach Zeitpunkt und Höhe eindeutig und einfach nachzuvollziehen sind, wird sichergestellt, dass die typisierten öffentlich-rechtlichen Unterhaltsleistungen bewilligt werden können, ohne die Unterhaltsvorschussbehörden mit der Aufklärung sonstiger unterhaltsrechtlich etwa beachtlicher Leistungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils an die Berechtigten oder Dritte und die Bestimmung von deren Bedeutung für den Kindesunterhalt zu belasten.“<sup>28</sup>

Die in der Begründung aufgenommene beispielhafte Aufzählung von Leistungen an Dritte, die ungeachtet ihrer Qualifikation als Bestandteile des Mindestunterhalts oder des Mehrbedarfs als anrechenbar gelten sollen, kann nie abschließend sein und eröffnet das Problemfeld, dass die Unterhaltsvorschussstelle beurteilen muss, welche Leistungen dem Kind zu Gute kommen.

Gibt es aber Anhaltspunkte dafür, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil Mittel hat, um Mehrbedarfskosten aus eigenem Antrieb zu decken, so kann er als leistungsfähig angesehen werden und der Mindestunterhalt sollte sofort vollstreckt werden. Dies entlastet die Unterhaltsvorschusskassen ebenso. Statt bei offensichtlicher Leistungsfähigkeit den Unterhaltspflichtigen in die Pflicht zu nehmen, würde stattdessen ein aus Sicht des VAMV nicht hinnehmbarer Effekt bewirkt: Durch eine Anrechnung der Zahlungen des Unterhaltsverpflichteten an Dritte würde dem Unterhaltsverpflichteten ein gewisser Einfluss auf die Verwendung des Unterhaltsbedarfs eingeräumt, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist und in die Dispositionsbefugnis des alleinerziehenden Elternteils eingreift. Damit würde der Elternteil, der seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt gegenüber einem unterhaltspflichtigen Elternteil, der dem betreuenden Elternteil den Barunterhalt zur eigenverantwortlichen Verfügung überlässt, wie dies nach § 1612 BGB regelmäßig vorgesehen ist, faktisch mit mehr Einflussmöglichkeiten auf die Lebensumstände seines Kindes ausgestattet. Das kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Nicht zuletzt weist der VAMV nachdrücklich darauf hin, dass mit Blick auf Verbindlichkeit und Verlässlichkeit ein wesentlicher Unterschied zwischen Barunterhaltsleistungen an den betreuenden Elternteil und Leistungen an Dritte besteht, auch wenn diese regelmäßig erfolgen. Im Sinne der Alleinerziehenden und ihrer Kinder sieht es der VAMV als unerlässlich an, dass der Gesetzgeber auch im Unterhaltsvorschussrecht nicht hinter den Anspruch auf Barunterhalt und einen titulierten Anspruch zurücktritt. Der Mindestunterhalt muss durch direkte Zahlungen gesichert sein, umso mehr als offensichtlich Leistungsfähigkeit besteht. Zudem muss die Stringenz zwischen Unterhaltsrecht und Unterhaltsvorschuss gesichert

---

<sup>27</sup> Aktenzeichen 5 C 17/04, zitiert auf Seite 11 der Drucksache 844/11

<sup>28</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2005 - 5 C 17/04 – Randziffer 17

sein. Mit der neuen Regelung sendet der Gesetzgeber ein falsches Signal an die unterhaltspflichtigen Elternteile: Er lädt sie durch die Anerkennung ihrer Zahlungen an Dritte geradezu dazu ein, in die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des betreuenden Elternteils einzugreifen. Der VAMV sieht es als ausgesprochen wichtig an, dass beim Unterhaltsvorschuss Geldleistungen nicht durch Sachleistungen ersetzt werden dürfen.

*Deshalb begrüßt der VAMV ausdrücklich den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und der FDP(Drucksache 17(13)234) in dem Punkt, die geplante Anrechnung von Leistungen an Dritte auf den Unterhaltsvorschuss fallen zu lassen.*

Berlin, 21.01.2013  
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e.V.  
Edith Schwab